

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

10. Mai 2023

Nr. 23 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
134/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Verlust eines Dienstsiegels: großes Stadtsiegel Nr. 12	2
135/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Verlust eines Dienstsiegels: großes Stadtsiegel Nr. 13	3
136/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Wünnenberg vom 27.04.2023	4 - 15
137/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde: Nr. 3510574217	16
138/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde: Nr. 3010152654	17
139/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bevölkerungsschutz – über die öffentliche Auslegung des Entwurfs eines externen Notfallplans über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für die HDO Druckfuß- und Oberflächentechnik GmbH, Paderborn	18
140/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 15.05.2023	19 - 20

Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt/Oeffentliche-Zustellungen/Veroeffentlichungen-des-Kreises-Paderborn.php

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt eingesehen werden.

134/2023



Öffentliche Bekanntmachung

Verlust eines Dienstsiegels

Ein Dienstsiegel der Stadt Bad Wünnenberg ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um das große Stadtsiegel Nr. 12.

Das Dienstsiegel ist als Gummistempel, rund, mit einem Siegeldurchmesser von 35mm ausgeführt.

Mittig befindet sich das Stadtwappen der Stadt Bad Wünnenberg.

Die Umschrift über dem Stadtwappen lautet: Stadt Bad Wünnenberg.

Die Umschrift unter dem Stadtwappen lautet: Kreis Paderborn.

Über dem Stadtwappen ist mittig die Nummer des Dienstsiegels „12“ genannt.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Stadt Bad Wünnenberg
Hauptamt
Poststraße 15
33181 Bad Wünnenberg

Bad Wünnenberg, den 02.05.2023

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

135/2023



Öffentliche Bekanntmachung

Verlust eines Dienstsiegels

Ein Dienstsiegel der Stadt Bad Wünnenberg ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um das große Stadtsiegel Nr. 13.

Das Dienstsiegel ist als Gummistempel, rund, mit einem Siegeldurchmesser von 35mm ausgeführt.

Mittig befindet sich das Stadtwappen der Stadt Bad Wünnenberg.

Die Umschrift über dem Stadtwappen lautet: Stadt Bad Wünnenberg.

Die Umschrift unter dem Stadtwappen lautet: Kreis Paderborn.

Über dem Stadtwappen ist mittig die Nummer des Dienstsiegels „13“ genannt.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Stadt Bad Wünnenberg
Hauptamt
Poststraße 15
33181 Bad Wünnenberg

Bad Wünnenberg, den 02.05.2023

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

136/2023



**Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Wünnenberg;
Bekanntmachungsanordnung**

Die beigefügte, am 27.04.2023 vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Christian Carl
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt
Bad Wünnenberg
vom 27.04.2023

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfall-/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Schulhöfe
- § 11 Schutzvorkehrungen
- § 12 Hausnummern
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Wahrung der Mittagsruhe
- § 16 Wahrung der Nachtruhe
- § 17 Brauchtumsfeuer
- § 18 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, des § 5 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – wird von der Stadt Bad Wünnenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 27.04.2023 und mit Zustimmung zu den §§ 5, 9, 10, 14, 15, 16 und 17 der Bezirksregierung Detmold nach § 5 Abs. 4 LImSchG NRW vom 18.04.2023 für das Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt

1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Bad Wünnenberg genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§5

Tiere

- (1) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen, besonders, wenn diese zur Erholung geeignet sind, nur an einer geeigneten Leine geführt werden, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
Gefährlichen Hunden (§3 Landeshundegesetz - LHundG NRW, §2 Hundesteuersatzung der Stadt Bad Wünnenberg) und Hunden bestimmter Rassen (§ 10 Landeshundegesetz - LHundG NRW), sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Innerhalb eines befriedeten und unbefriedeten Besitztums sind Hunde so zu halten, dass sie dieses nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer/m Katze/Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmittel sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser, ins offene Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen oder Anhängern, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfall-/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr

bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen vorrangig dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr, erlaubt. Durch Beschilderung können andere Benutzungszeiten festgelegt oder die Benutzung untersagt werden.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel sowie das Rauchen ist auf Spielplätzen verboten. Berauschte Personen dürfen sich nicht auf Spielplätzen aufhalten.

§ 10

Schulhöfe

- (1) § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5 der Verordnung gelten entsprechend für die Nutzung von Schulhöfen im Stadtgebiet.

- (2) Die öffentliche Nutzung der Schulhöfe einschließlich der Spielplätze ist nur außerhalb der Schul- und Betreuungszeiten zulässig, es sei denn, dass andere Benutzungszeiten auf gemeindlichen Hinweisschildern angegeben sind.

§ 11

Schutzvorkehrungen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldrähte, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände nicht so an den Einfriedungen angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) Bei Arbeiten an Gebäuden und in anderen Fällen, in denen Gegenstände auf Verkehrsflächen oder Anlagen fallen können, sind Schutzvorkehrungen derart zu treffen, dass niemand gefährdet wird.
- (3) Türen, Fenster, Fensterläden und sonstige Gegenstände, die in den Verkehrs- bzw. Anlagerraum aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
- (4) Im Straßenbereich gelegene Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Klammern oder ähnlichem) versehen werden. Sie sind so anzubringen und zu unterhalten, dass niemand über sie stürzen oder sich sonst wie einen Schaden zuziehen kann.
- (5) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können. Ist dies nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugewiesenen Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie deutlich sichtbar an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, müssen die zum Transport verwendeten Wagen und Geräte so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist und keine Geruchsbelästigung entsteht.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu gem. § 30 Baugesetzbuch geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) In besonders von der Stadt ausgewiesenen Schutzgebieten ist die Ausbringung der in Abs. 3 genannten Stoffe nur erlaubt, soweit diese immissionsarm erfolgt.
- (5) Die Einarbeitung der in Abs. 3 genannten Stoffe hat bei der Aufbringung auf Ackerböden unverzüglich zu erfolgen, so dass keine Geruchsbelästigungen eintreten.
- (6) In Einzelfällen können von dem Mindestabstand in Abs. 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der

auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringtechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

- (7) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie die ortsrechtlichen Regelungen über die Grundstücksentwässerung bleiben unberührt.
- (8) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten sind an Samstagen ab 12:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 15

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In den reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung der Stadt Bad Wünnenberg nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die die allgemeine Ruhezeit stören könnte.
§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung gilt entsprechend.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 16

Wahrung der Nachtruhe/ Ausnahmen

- (1) Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden für folgende Nächte Ausnahmen zugelassen:
 - a) die Nacht vom 31.12. zum 01.01. bis 04:00 Uhr;
 - b) anlässlich der Schützenfeste die Nächte zwischen Schützenfestsamstag und Schützenfestdienstag bis 03:00 Uhr;
 - c) für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 2:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahme unter Abs. 1 lit. b) ist beschränkt auf den jeweiligen Festplatz bzw. Ortsteil.

§ 17

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer

öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. die Osterfeuer.

- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr.
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Folgende Mindestabstände sind bei der Durchführung des Brauchtumsfeuers einzuhalten:
100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 18

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Bad Wünnenberg - Ordnungsamt – kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Verbote bzgl. der Benutzung der Kinderspielplätze gem. § 9 und der Schulhöfe gem. § 10 der Verordnung;
 9. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 11 der Verordnung
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 12 der Verordnung verstößt.
 11. die Duldungspflicht gem. § 13 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung oder
 2. das Gebot, gem. § 15 und 16 der Verordnung die Mittagsruhe bzw. die Nachtruhe einzuhalten verletzt.
 3. die Anzeigepflicht gem. § 17 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg vom 16.06.1994 außer Kraft.

137/2023



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3510574217
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn,
aufgrund unseres Aufgebots vom 13.01.2023
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 3. Mai 2023
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

138/2023



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3010152654
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 10.01.2023
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 3. Mai 2023
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

139/2023

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des § 30 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S 886)

Externer Notfallplan für die HDO Druckguß- und Oberflächentechnik GmbH, Halberstädter Straße 7, 33106 Paderborn.

Der Kreis Paderborn hat den Entwurf eines aktualisierten externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG für den vorgenannten Betrieb erstellt.

Der Entwurf dieses Notfallplans wird in der Zeit vom 15.05.2023 bis zum 15.06.2023 im Kreishaus, Aldegrevestraße 10 - 14, Paderborn, Amt für Bevölkerungsschutz, Zimmer C.00.12, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. In der Auslegezeit können Bedenken und Anregungen zum Inhalt des Notfallplans vorgebracht werden.

Paderborn, den 04.05.2023

Kreis Paderborn

Der Landrat

Amt für Bevölkerungsschutz

Im Auftrag

gez. Stern

140/2023

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 15.05.2023, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, Gebäude A, großer Sitzungssaal A.01.09**

(24. Sitzung der Wahlperiode 2020/2025)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|------------------|
| 1 | Vereidigung des neuen Kreistagsmitglieds Werner Jülke | |
| 2 | Vortrag von Frau Dr. Barbara Rüschoff-Parzinger zum Umbau der Gedenkstätte Stalag 326 | 17.0742 |
| 3 | Netzausbau vs. Regenerative Energien - Vortrag von Herrn Andreas Speith (Westfalen Weser Netz GmbH) | |
| 4 | Gutachten zur Schulentwicklungsplanung der kreiseigenen Förderschulen – Bewertung und weitere Vorgehensweise | 17.0736 |
| 5 | Gutachten zur Schulentwicklungsplanung der kreiseigenen Förderschulen – Bewertung und weitere Vorgehensweise - Konkretisierung | 17.0736/1 |
| 6 | Einführung des Knotenpunktsystems im Kreis Paderborn; kreisweiter Förderantrag | 17.0743 |
| 7 | Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW); Förderung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) | 17.0684/1 |
| 8 | Beteiligung des Kreises Paderborn an der Flughafen Paderborn/Lipstadt GmbH; Neufassung des Gesellschaftsvertrages | 17.0744 |
| 9 | Vorlage der Ermächtigungsübertragungen nach 2023 gem. § 22 Abs. 4 KomHVO | 17.0711 |
| 10 | Beratung über den Jahresabschluss 2022 des A.V.E. Eigenbetrieb Kreis Paderborn | 17.0748 |
| 11 | Antwort auf die Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI betreffend des Sachstandes der Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der Almetalbahn | 17.0746 |

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

10. Mai 2023

Nr. 23 / S. 20

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| 12 | Antwort auf die Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz | 17.0755 |
| 13 | Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Umbesetzung von Gremien | 17.0751 |
| 14 | Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen in den Amtsgerichtsbezirken Paderborn und Delbrück | 17.0710 |
| 15 | Anfragen und Mitteilungen | |

B. Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|---------------------------|--|
| 16 | Anfragen und Mitteilungen | |
|-----------|---------------------------|--|